

AUSZUG AUS DEN BESONDEREN BEDINGUNGEN DER GEWÄHLTEN ZUSATZDECKUNGEN

60G – TÄTIGKEITSSCHÄDEN/MIETSACHSCHÄDEN/SCHLÜSSELVERLUST

Tätigkeitsschäden bzw. Mietsachschäden:

Abweichend von Art. 7, Punkt 10.1 AHVB bezieht sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten (inkl. Schäden an deren Inhalt). Weiters gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen bzw. beweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeiten sind, abweichend von Art. 7, Punkte 10.1, 10.4 und 10.5 AHVB mitversichert. Ausdrücklich gelten im Rahmen dieser Deckungserweiterung auch Schäden mitversichert, die durch unbekannte Personen verursacht wurden und für welche der/die VersicherungsnehmerIn schadenersatzpflichtig ist. Punkt 10 der Klausel 57G gilt als gestrichen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung und Verschleißes (dies gilt nicht bei Feuer- und Explosionsschäden).

Insoweit anderweitig Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-Schadenversicherungen), gehen diese im Schadenfall voran.

Schlüsselverlust:

In teilweiser Abänderung des Art. 1, Punkt 2.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen von Schlüsseln mitversichert. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen sowie Einbau, Anbringen neuer Schlösser sowie dazugehöriger Schlüssel. Daraus resultierende Folgeschäden wie Diebstahl und Vandalismus sind mitversichert.

Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 300,-, höchstens EUR 1.500,-.

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Tätigkeitsschäden und Mietsachschäden EUR 50.000,- und für Schlüsselverlust EUR 5.000,-.

GARDEROBE

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der/die VersicherungsnehmerIn oder jene Personen, die für ihn/sie handeln, gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Punkt 2.2 sowie Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Punkt 1.
3. Der/Die VersicherungsnehmerIn ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG – verpflichtet,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
4. Die Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme betragen EUR 1.500,- je Garderobeschein oder je Garderobehaken, insgesamt jedoch nicht mehr als EUR 15.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

BEWIRTUNG IN EIGENREGIE

Mitversichert gilt der Ausschank von Speisen und Getränken in Eigenregie (nicht vom Fachbetrieb).

UMWELTPAKET (Auszug aus der Klausel)

Mitversichert gelten Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB sowie die Umweltsanierungskostenversicherung. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,-.

Selbstbehalt: 10% des Schadens, mindestens EUR 200,-, höchstens EUR 10.000,-.

ZELTRISIKO UND TRIBÜNEN

Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem Bestand der Zelte und Tribünen. Ausdrücklich nicht versichert gelten Schäden an den Zelten und an den Tribünen.

TOTAL-SACHSCHADENREGRESS/ERWEITERTER FEUER- UND LEITUNGSWASSERREGRESS

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin wegen Feuer- und Leitungswasserschäden an den gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion. Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten als auch auf Regressansprüche eines Feuer- oder Leitungswasserschadensversicherers. Analog gilt Versicherungsschutz für Glas-, Sturm- und Einbruchdiebstahlschäden vereinbart. Insoweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere eine Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall voran.

WERBESTÄNDER UND WERBEPLAKATE

Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem Bestand von Werbeständern, Werbeplakaten und Ähnlichem mit Bezug auf die versicherte Veranstaltung. Der Versicherungszeitraum gilt unabhängig von der ausgewählten Veranstaltungsdauer auf 2 Monate vor und 2 Monate nach der Veranstaltung ausgedehnt. Die Deckung beginnt in jedem Fall frühestens mit Antragseingang.